

Nach dem Rescript vom 22sten Martii 1737 sind nun die Remissiones ferner von den Kreisversammlungen, wenn solche gehörig untersucht worden, zu resolviren, und nach dem Rescript vom 25sten August 1737 ist verordnet, daß, damit die Unterthanen, auf ihre Vergütung so lange nicht warten dürfen, wann es nur ordinaire Bausfreiheiten, Passfuhren und Kleinigkeiten sind, solche von dem Landrathe des Kreises allein decretiret, diejenigen Sachen aber, so eine Untersuchung und Besichtigung erfordern, als Viehsterben, Hagelschaden, Mißwachs, Versandung &c. in Pleno bey der Kreisversam- lung vortragen, und darüber deliberiret, auch ein Schluß gefasset werden solle, ingleichen müssen diese Vergütungsgelder den Rescripten vom 22sten Martii und 25sten August 1737 zufolge, nicht von den Landrätthen, sondern durch die Einnehmer baar ausgezahlt, oder in den Quittungsbüchern abgeschrieben werden, wenn zusörderst die Assignationes vom Directore und sämtlichen Landrätthen, wo mehr als einer ist, unterschrieben werden, ferner sollen die Unterthanen, so noch Remissionen von 1, 2 bis 3 Jahren her, zu fordern haben, die Befriedigung nach dem Alter erhalten.

Der Einnehmer aber darf vor Auszahlung der Remissions- oder anderer Satisfactionsgelder keine Zehlgelder oder sonst etwas nehmen, und muß der ehemals von jedem 1 Thlr. bezahlte 1 Gr. gänzlich cessiren; worüber der Fiscus genau zu vigiliren hat. Dieses fundiret sich auch auf das Edict vom 17ten September 1725 und 17ten April 1727, nach welchen von den Bausfreiheiten und Remissionen, sowol an Contributions- als Amtsgesällen, keine Canzleergebühren noch Sporteln wegen der Quittungen und sonst genommen werden sollen. Eben auch sind nach diesen Edicten und Rescripten, die von den Gerichtsobrigkeiten zu ertheilende Atteste wegen der Bausfreiheiten nicht eher bis der Bau wirklich geschehen, auch solche gratis zu ertheilen.

Wie es wegen Untersuchung und decretirung der remissionen heute zu tage zu halten.

Der einnehmer darf nur auf assignation der landrätthe geld auszahlen.

Die remissiones müssen nach dem alter der unglücksfälle geschehen.

Was von den remissionsgeldern nicht genommen werden muß.

Die atteste wegen des neuen baus müssen gratis und nicht eher ertheilet werden, bis der bau geschehen.

Siebenzehnder Abschnitt.

Abhandlung von der Remissionsverfassung eines jeden Kreises insbesondrer, und wie die Unglücksfälle der Unterthanen, auch die nöthige Aufbauung derselben Höfe, Wohnungen, Scheuren und Ställe vergütiget, auch wie diese Vergütungsgelder aus der Kreiscassen nach vorhergegangener Untersuchung, Kreisbeschluß, Decret und Assignation bezahlet werden müssen, und zwar in der Altemark.

§. I.
Es ist ohnstreitig, daß bisher die Remissiones wegen Mißwachses und Brandschadens, auch der Neuanbauenden, sehr ungleich und auf keinen gewissen gewissenung ist bisher